

2540 057 / 167

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 693/65

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Irma L. [REDACTED] geb. P. [REDACTED] rue D. [REDACTED],
P. [REDACTED] / Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 18. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Celle vom 8. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e :

Die gemäß § 220 Abs. 1 BEG zulässige Beschwerde ist unbegründet, da keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt.

Die Klägerin erhält wegen Schadens am Leben nach ihrem verstorbenen Ehemann und wegen eines eigenen Körper- und Gesundheitsschadens Rentenleistungen nach den Vorschriften des BEG. Durch den Änderungsbescheid vom 8. April 1964 hat die Entschädigungsbehörde den Hundertsatz der Lebensschadensrente wegen der eigenen Gesundheitsschadensrente der Klägerin und wegen einer ihr in Frankreich gezahlten weiteren Witwenrente herabgesetzt und die Rente von zuletzt 694,- DM auf 444,- DM monatlich gekürzt. Das Berufungsgericht hat die gegen den Entschädigungsbescheid gerichtete Klage der Klägerin, die in erster Instanz Erfolg

gehabt hatte, abgewiesen, da die Entscheidung der Entschädigungsbehörde dem aufgrund des Entschädigungsschlußgesetzes jetzt geltenden § 141 d Abs. 1 BEG entspreche. Die Nichtzulassung der Revision begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Daß bei dem Zusammentreffen von Renten wegen Schadens am Leben und Schadens an Körper und Gesundheit die Gesundheitsschadensrente voll ausbezahlt und die Lebensschadensrente zu kürzen ist, ergibt sich zweifelsfrei aus § 141 d Abs. 1 BEG. Eine Rechtsfrage, zumal eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, steht insoweit entgegen der Meinung der Klägerin nicht offen. Die von ihr zur Begründung ihrer Auffassung in Bezug genommene Vorschrift des Art. III Ziff. 9 Abs. 2 des Entschädigungsschlußgesetzes trifft den hier zu entscheidenden Fall nicht. Sie besagt nur, daß in den Fällen der §§ 141 d - 141 k BEG die den Berechtigten nach den bisherigen Vorschriften zuerkannten Renten solange nicht erhöht werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe der dem Berechtigten nach dem BEG i.d.F. des Art. I dieses Gesetzes zuerkannten Renten übersteigt. Auch Art. III Ziff. 8 Abs. 1 und 2 des Entschädigungsschlußgesetzes trifft den hier zu entscheidenden Fall nicht. Nach Abs. 1 daselbst behält er zugunsten der Berechtigten sein Bewenden, soweit vor Verkündung des Entschädigungsschlußgesetzes Ansprüche von Berechtigten durch Bescheid oder Rechtskraft gerichtlich festgesetzt worden sind. Das gilt nach Abs. 2 daselbst nicht, wenn bei der Festsetzung von Ansprüchen die bisherigen Vorschriften über das Zusammentreffen von Ansprüchen (§§ 120-122 BEG) offensichtlich außer acht gelassen waren. Das ist hier jedoch nicht der Fall.

Es mag zutreffen, daß die Lage der Klägerin günstiger wäre, wenn über ihre Ansprüche vor dem Inkrafttreten des Entschädigungsschlußgesetzes entschieden worden wäre. In diesem Fall hätte sie allerdings, wie sie vorträgt, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die höhere Rente voll erhalten, während bei der niedrigeren Rente wegen des



Bezugs der höheren eine Kürzung vorgenommen worden wäre. Diese früher bestehende günstigere Rechtslage hindert jedoch die Festsetzung der Rente nach Inkrafttreten des Entschädigungsschlußgesetzes nicht. Hier muß vielmehr das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht angewendet werden. Ob der Klägerin unter Umständen unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Amtshaftung ein Schadensersatzanspruch zustehen würde, wenn die Entschädigungsorgane pflichtwidrig die Entscheidung nicht früher getroffen hätten, die für die Klägerin ein günstigeres Ergebnis gehabt hätte, mag dahingestellt bleiben. Der Vortrag der Klägerin und der Inhalt der Akten gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß ein Fall der Amtspflichtverletzung vorliegt.

Nach alledem ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Ascher

Wilden